

E h r e n o r d n u n g  
des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.

§ 1

- (1) Im Rahmen dieser Ehrenordnung können die DRK-Kreisverbände aufgrund ihrer Satzung Ehrenräte bilden.
- (2) Die Ehrenräte sind zuständig für die Schlichtung und Entscheidung von nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im DRK ergeben. Sie sind insbesondere zuständig bei Streitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und dem DRK-Kreisverband und seinen Ortsvereinen, bei Streitigkeiten zwischen dem DRK-Kreisverband und seinen Ortsvereinen sowie zwischen zwei oder mehreren Ortsvereinen. Den Ehrenräten obliegt die Entscheidung über den dauernden oder zeitweiligen Ausschluß von Mitgliedern sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen Disziplinarmaßnahmen sowie über die Verhängung einzelner Strafen.
- (3) Die Ehrenräte sind nicht Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozeßordnung; Schiedsgerichte können nur aufgrund der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes gebildet werden. Durch die Entscheidung eines Ehrenrates kann die nach der Schiedsordnung mögliche Anrufung eines Schiedsgerichts nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

- (1) Der Ehrenrat bei einem Kreisverband besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu wählen sind. Sie sollen Mitglieder des DRK sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Für die Bestellung des Ehrenrates, die Verpflichtung seiner Mitglieder sowie für das Verfahren vor dem Ehrenrat finden die Vorschriften der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes sinngemäß Anwendung.

- (3) Die Entscheidung des Ehrenrates wird den Beteiligten durch eingeschriebenem Brief übersandt.

§ 3

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates sind ehrenamtlich tätig. Spesen und Auslagen können erstattet werden.
- (2) Von den Beteiligten werden grundsätzlich keine Kosten erhoben.

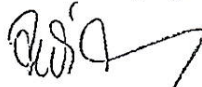
---

(Beschlissen durch die Landesversammlung am 24.11.1973).

Bescheinigung

Die Satzung ist am 6. Juli 1983 im Vereinsregister Nr. 282 eingetragen worden.

Mettmann, 6. 07. 83

 (Zwingerberg)  
Justizsekretärin

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

